

Reformierte Kirche Wegenstettertal

Reglement

für die Reservierung und Benützung von Räumen des Kirchgemeindezentrums in Zuzgen

mit

- Gebührenordnung**
- Benützungsgesuch**
- Bewilligung**

von der Kirchenpflege verabschiedet am 19.10.2021

<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.1 Raum- und Terminvergabe	
1.2 Benützungsgesuche	
1.3 Regelmässige Benützung	
1.4 Keine Vermietung	
1.5 Weitere Unterlagen und Auskünfte	
2. Gebühren	4
2.1 Tarife	
Tarif 1 Ermässigter Tarif	
Tarif 2 Standardtarif	
2.2 Gebühren	
2.3 Aufwandsentschädigung bei nicht erfolgter Nutzung der reservierten Räume	
3. Allgemeine Benützungsbedingungen	4
3.1 Grundsatz	
3.2 Verantwortlichkeit und Haftung	
3.3 Benützungszeiten und Lärmvermeidung	
3.4 Einrichtung und Ordnung	
3.5 Reinigung	
3.6 Rauchverbot	
3.7 Zubereitung von Speisen	
3.8 Parkierung	
4. Besondere Bedingungen	6
4.1 Alkoholausschank	
4.2 Weitere Bewilligungen und Gebühren	
5. Schlussbestimmungen	6
Anhang:	
Gebührenordnung	7
Benützungsgesuch	8
Bewilligung	9

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Raum- und Terminvergabe

Die Räume des Kirchgemeindegentrums dienen der Förderung eines vielfältig kirchlichen Lebens und stehen in erster Linie für Veranstaltungen der Kirchgemeinde zur Verfügung. Darüber hinaus werden die Räume auch andern Gruppierungen und Privatpersonen zur Verfügung gestellt, soweit Zielsetzungen und Interessen **im Einklang mit der Kirchgemeinde sind**.

Gruppen und Veranstaltungen der Kirchgemeinde Wegenstettertal haben Vorrang bei der Raum- und Terminvergabe.

Für private Anlässe kann das Kirchgemeindegentrum gemietet werden, sofern die verantwortliche Person Wohnsitz im Wegenstettertal hat.

An Samstagen und Tagen vor einem Feiertag ist eine Benützung des Kirchgemeindegentrums nur bis 21.00 Uhr möglich.

1.2 Benützungsgesuche

Benützungsgesuche sind dem Sekretariat mindestens 30 Tage im Voraus, schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen. Eine vorherige mündliche Abklärung wird empfohlen.

Gesuche sind zu richten an:

Reformierte Kirche Wegenstettertal, Sekretariat, Hauptstr. 14, 4315 Zuzgen

Die Gesuche können bezogen werden über die Homepage der Kirchgemeinde: „www.wegenstettertal.ch“ oder über das Sekretariat der Kirchgemeinde.

Die Kirchenpflege entscheidet über die Bewilligung. Die Bewilligung erfolgt schriftlich. Für die Benützung gelten die allgemeinen und besonderen Benützungsbedingungen gemäss Ziffer 3 und 4 als verbindliche Vorgabe.

Die Bewilligung erfolgt schriftlich. Eine Absage muss nicht begründet werden.

1.3 Regelmässige Benützung

Eine regelmässige Benützung kann nicht gewährleistet werden, da es Veranstaltungen der Kirchgemeinde gibt, die nicht regelmässig stattfinden

1.4 Keine Vermietungen

Für parteipolitische und kommerzielle Veranstaltungen werden keine Räumlichkeiten vermietet.

An Feiertagen kann das Kirchgemeindegentrum nicht gemietet werden.

1.5 Weitere Unterlagen und Auskünfte

Die Kirchenpflege kann von den Gesuchstellenden weitergehende Unterlagen und Auskünfte zum geplanten Anlass anfordern.

2. Gebühren

2.1. Tarife

Für die Benützung der Räumlichkeiten wird eine Gebühr gemäss Gebührenordnung erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenpflege Sondertarife genehmigen. Die Entschädigung des Sigristendienstes ist in der Gebührenordnung aufgeführt.

Tarif 1 (Ermässigter Tarif) gilt für Veranstaltungen von in Zeiningen, Zuzgen, Hellikon und Wegenstetten ansässigen Organisationen sowie für Anlässe von Mitgliedern der Reformierten Kirche Wegenstettertal

Tarif 2 (Standard Tarif) gilt für Anlässe anderer Personen und Organisationen als in Tarif 1 erwähnt.

2.2 Gebühren

	TARIF 1		
	bis 2 Stunden	2 - 5 Stunden	über 5 Stunden
Generationenraum mit Foyer	CHF 40.00	CHF 65.00	CHF 130.00
Küche	CHF 75.00	CHF 75.00	CHF 75.00
Spielraum	CHF 20.00	CHF 30.00	CHF 60.00
Foyer (allein)	CHF 20.00	CHF 30.00	CHF 60.00
Unterrichtsraum	CHF 20.00	CHF 30.00	CHF 60.00
Jugendkeller im Untergeschoss	CHF 20.00	CHF 30.00	CHF 60.00
Übergabe und Abnahme (obligatorisch)	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 50.00
Zusätzliche Entschädigung (z.B. Reinigung) pro Stunde	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 50.00

	TARIF 2		
	bis 2 Stunden	2 - 5 Stunden	über 5 Stunden
Generationenraum mit Foyer	CHF 70.00	CHF 100.00	CHF 200.00
Küche	CHF 75.00	CHF 75.00	CHF 75.00
Spielraum	CHF 20.00	CHF 30.00	CHF 60.00
Foyer (allein)	CHF 20.00	CHF 30.00	CHF 60.00
Unterrichtsraum	CHF 30.00	CHF 45.00	CHF 90.00
Jugendkeller im Untergeschoss	CHF 30.00	CHF 45.00	CHF 90.00
Übergabe und Abnahme (obligatorisch)	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 50.00
Zusätzliche Entschädigung (z.B. Reinigung) pro Stunde	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 50.00

2.3. Aufwandsentschädigung bei nicht erfolgter Nutzung der reservierten Räume

Die Reservierung von Räumlichkeiten kann bis 10 Tage vor dem vereinbarten Nutzungstermin beim Sekretariat unentgeltlich rückgängig gemacht werden. Danach wird eine Aufwandsentschädigung von 50 Fr. erhoben.

2.4. Schlüsselabgabe

Grundsätzlich werden keine Schlüssel abgegeben. Wenn dies in Ausnahmefällen notwendig sein sollte, erfolgt die Schlüsselab- und -rückgabe durch den Sigristendienst gegen Quittung und eine Depotgebühr von Fr. 200.00

3. Allgemeine Benützungsbedingungen

3.1 Grundsatz

Die Mietenden sind besorgt für einen sorgfältigen Umgang mit den benutzten Räumen und Einrichtungen und mit der Beleuchtungs- und Heizungsenergie.

Behördliche Anordnungen bezüglich Hygiene, Anzahl Personen, Konsum von Getränken und Speisen, etc. sind strikte einzuhalten.

3.2 Verantwortlichkeit und Haftung

Für jeden Anlass ist eine volljährige Person vom Gesuchsteller als verantwortlich zu bezeichnen. Diese Person haftet gegenüber der Kirchenpflege für die Einhaltung der gesetzten Bestimmungen und die Folgen von Verstössen.

Der Anlass muss durch den Mietenden durchgeführt werden. Das Übertragen des Mietverhältnisses an Dritte ist nicht zulässig.

Für das Öffnen und Schliessen der Fenster und der Räume inklusive der Eingangstüren sind die Mietenden verantwortlich. Am Ende des Anlasses sind die Mietenden verpflichtet, die Lichter aller Räume zu löschen. Fenster und Türen mit dem Schlüssel zu schliessen.

Die Kirchgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden und Diebstähle im Zusammenhang mit dem Anlass. Bestehende Mängel müssen bei Mietantritt gemeldet werden. **Es besteht kein Recht auf Haftungsablehnung.**

3.3 Benützungszeiten und Lärmvermeidung

Die Mietenden müssen dafür sorgen, dass vor, während und nach Beendigung **des Anlasses** jegliche Ruhestörung und Belästigung der Anwohner vermieden wird.

Die auf der Bewilligung eingetragenen Zeiten gelten inklusive Vorbereiten und Aufräumen.

Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr einzuhalten und die Benützung der Aussenanlage ist ab 22.00 Uhr nicht gestattet. Musik darf nur auf Raumlautstärke eingestellt sein. Bei geöffneten Fenstern ist das Spielen von Musik zu unterlassen.

3.4 Einrichtungen und Ordnung

Die Vorbereitung (Aufstellen von Tischen, Stühlen usw.) der benutzten Räume ist Sache der Mietenden. Diese haben sich darüber rechtzeitig im Voraus mit dem Sigristendienst abzusprechen. Den Anweisungen des Sigristendienstes ist Folge zu leisten.

Die Fluchtwege sind jederzeit frei zu halten.

Dekoration ist so anzubringen, dass sie rückstandslos entfernt werden kann.

3.5 Reinigung

Die Reinigung ist Sache der Mietenden in Absprache mit dem Sigristendienst. Alle Räumlichkeiten sind sauber zu hinterlassen, d.h. besenrein und feucht gewischt. Abfall ist durch die Mietenden zu entsorgen. Benutztes Mobiliar und benutzte Gerätschaften sind ebenfalls sauber zu übergeben.

Bei Küchenbenutzung ist die Küche in gereinigtem Zustand gemäss den Angaben des Sigristendienstes zu übergeben.

Die Rückgabe der Räume erfolgt durch eine gemeinsame Abnahme der Mietenden mit dem Sigristendienst. Der Sigristendienst und die Mietenden vereinbaren einen Abnahmetermin. Gemeinsam wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.

Eine allfällige Nachreinigung durch den Sigristendienst und sonstiger Mehraufwand werden gemäss Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

3.6 Rauchverbot

In den Räumlichkeiten des Kirchgemeindezentrums besteht Rauchverbot.

3.7 Zubereitung von Speisen

Die Zubereitung von warmen Speisen erfolgt ausschliesslich in der Küche, d.h. auch, dass Raclette, Fondue oder ähnliche Speisen in den anderen Räumen des Kirchgemeindezentrums **nicht** zubereitet werden dürfen.

Die Konsumation von warmen Käsespeisen ist nur auf der Terrasse mit geschlossenen Türen gestattet.

3.8 Parkierung

Vor dem Kirchgemeindezentrum stehen 6 Parkplätze zur Verfügung. Die Mietenden sind verantwortlich für die Einhaltung der Parkordnung auf diesen Parkplätzen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Anwohner nicht von den Besuchenden der Veranstaltung zugeparkt werden.

Es ist Sache der Mietenden, bei der Einwohnergemeinde Zuzgen die Benutzung des Feuerwehrplatzes als zusätzlichen Parkraum zu beantragen.

4. Besondere Benützungsbedingungen

4.1 Alkoholausschank

Der Alkoholausschank im Kirchgemeindezentrum richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die durch den Veranstalter durchgesetzt werden müssen.

4.2 Weitere Bewilligungen und Gebühren

Bei Veranstaltungen, die dem Wirtschaftsgesetz unterstehen, ist der Veranstalter verantwortlich für das Einholen der notwendigen Bewilligung und das Bezahlen der Abgaben. Ebenso sind behördliche Bewilligungen für eine Tombola usw. durch den Mieter auf eigene Kosten rechtzeitig bei den zuständigen Behörden einzuholen.

Telefon der Gemeinde Zuzgen: 061 875 95 75

5. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wird den Verantwortlichen jeweils zusammen mit dem Benützungsgesuch abgegeben und gilt als Bestandteil jeder Bewilligung.

Die Kirchenpflege behält sich vor, das Reglement jederzeit zu überarbeiten.

FÜR DIE KIRCHENPFLEGE:

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Gebührenordnung

1. Entschädigung Sigristendienst

Für die Bereitstellung, Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten wird pro Anlass **eine Gebühr von Fr. 50.00 erhoben**; weitere Stunden werden mit je Fr. 50.00/Std. in Rechnung gestellt.

Für die Reinigung sind die Mietenden verantwortlich. Die Endreinigung kann an den Sigristendienst delegiert werden, wofür er von den Mietenden gemäss Gebührenordnung zu entschädigen ist.

2. Küchenbenützung

In der Benutzung der Küche sind Strom, Wasser, Heizung, Reinigungsmittel, Benutzung von Geschirr und Küchenutensilien inbegriffen. Nicht inbegriffen ist die Entsorgung.

Die Mietenden werden gebeten, möglichst auf Einweggeschirr zu verzichten und dafür das vorhanden Geschirr und Besteck zu benützen.

3. Foyer

Bei einer Vermietung des Generationen-, Spiel-, Unterrichts- oder Jugendraumes kann das Foyer mit genutzt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, nur das Foyer zu mieten.

4. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt, nach dem Anlass respektive nach der Abnahme durch den Sigristendienst, durch das Sekretariat der Ref. Kirche Wegenstettertal. Der zu zahlende Betrag ergibt sich aus der „Bewilligung für die Benützung von Räumlichkeiten des Kirchgemeindezentrums in Zuzgen“.

5. Schlüsselverlust

Für verlorene oder nicht zurückgegebene Schlüssel **wird das Depot einbehalten und zusätzlich noch eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 150.00 erhoben.**